

# **Wahlordnung**

**des**  
**Bundesverbandes anthroposophisches Sozialwesen e.V.**  
(beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 05.06.1999)

## **1. Wahlausschuss:**

Zur Vorbereitung der Vorstandswahl wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verbandsrates einen Wahlausschuss. Er besteht aus vier Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung ein Jahr vor der Vorstandswahl mit Stimmenmehrheit gewählt werden. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht für ein Vorstandsamt kandidieren. Der Wahlausschuss kann einen der Verbandsgeschäftsführer als beratendes und geschäftsführendes (nicht stimmberechtigtes) Mitglied des Wahlausschusses hinzu bitten.

Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter. Über die Sitzungen des Wahlausschusses sind Protokolle anzufertigen und vom Sprecher/Vertreter zu unterzeichnen.

## **2. Ablauf des Wahlverfahrens:**

Spätestens neun Monate vor der Vorstandswahl werden die Mitglieder des Verbandes durch den Sprecher des Wahlausschusses auf die Wahl hingewiesen und um Abgabe von Vorschlägen gebeten.

Wahlvorschläge können von den Verbandsorganen (§ 6) und von ordentlichen Mitgliedern des Verbandes bis spätestens vier Monate vor der Wahl eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sollen folgende Angaben enthalten:

- Name und Vorname
- Foto
- Geburtsdatum
- Anschrift
- berufliches Tätigkeitsfeld
- Tätigkeiten im Verband und im Umfeld
- Begründung der Kandidatur
- Angabe des/der Vorschlagenden
- Schriftliche Erklärung des Kandidaten, dass er bereit ist, sich zur Wahl zu stellen und eine etwaige Wahl anzunehmen

In den Verbandsorganen soll über die bevorstehende Wahl und über Wahlvorschläge gesprochen werden.

Die Vorschläge werden vom Wahlausschuss bearbeitet. Er erstellt eine Liste der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge. Die Liste mit den oben genannten Angaben wird mindestens drei Monate vor dem Wahltermin den Mitgliedern bekanntgegeben.

Die Mitglieder erhalten außerdem vom Wahlausschuss einen Wahlzettel zum Ankreuzen der Kandidaten bei der Mitgliederversammlung.

## **3. Durchführung der Wahl:**

- a) Für die Dauer der Wahl überträgt der Versammlungsleiter dem Sprecher des Wahlausschusses oder seinem Stellvertreter die Leitung der Vorstandswahl. -
- b) Die Kandidaten stellen sich in der Versammlung vor.
- c) Die Wahl in der Mitgliederversammlung wird geheim durch schriftliche Stimmabgabe auf Wahlzetteln durchgeführt. Auf den Wahlzetteln dürfen nicht mehr als sieben Kandidaten angekreuzt werden. Andernfalls ist der Wahlzettel ungültig.
- d) Die Stimmzettel werden vom Wahlausschuss eingesammelt und ausgewertet.
- e) Gewählt ist gemäß § 7 Abs. 8 der Satzung, wer die meisten Stimmen und die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint. Stimmenthaltungen werden nach der Rechtsprechung des BGH (vom 25.01.1982 - II ZR 164/81) nicht mitgezählt. Wenn nicht sieben Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreichen, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass weitere Wahlgänge durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- f) Der Sprecher des Wahlausschusses gibt das Ergebnis in der Versammlung bekannt.
- g) Die gewählten Kandidaten werden gefragt, ob sie die Wahl annehmen.